

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 27. Juni 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung (DPO) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an dieser Fakultät.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

(2) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse in Fremdsprachen, insbesondere in Englisch, und Mathematik erforderlich. ²Fehlende Kenntnisse können während des Grundstudiums durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die als Wahlpflichtfächer oder Freifächer gewählt werden können, erworben werden.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Studium der Sozialwissenschaften soll die wissenschaftliche Befähigung vermitteln, die für ein selbständiges Urteil über sozialwissenschaftliche, insbesondere soziologische Zusammenhänge erforderlich ist. ²Die Absolventen sollen dadurch auch in die Lage versetzt werden, im Beruf sozialwissenschaftliche Probleme zu erkennen, diese zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

(2) Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, sich mit fortschreitendem Studium auf ihre angestrebte berufliche Tätigkeit durch Wahl einer entsprechenden Fächerkombination spezieller vorzubereiten.

§ 4 Studiendauer und -gliederung

(1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, das sich um ein weiteres Semester verlängert, falls die nach § 27 Abs. 4 DPO vorgeschriebene praktische Tätigkeit insgesamt während des Studiums abgeleistet wird. ²Die Regelstudienzeit beträgt demnach einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der Prüfungen sowie der nach § 27 Abs. 4 der DPO vorgeschriebenen betreuten praktischen Tätigkeit, falls sie insgesamt während des Studiums abgeleistet wird, neun Semester, andernfalls acht Semester.

(2) ¹Die vier Semester des *Grundstudiums* umfassen 80 Semesterwochenstunden. ²Insgesamt sind 74 bis 77 Semesterwochenstunden verpflichtend festgelegt, drei bis sechs Stunden können von den Studierenden völlig frei gewählt werden. ³Die vier Semester des *Hauptstudiums* umfassen 66 Semesterwochenstunden.

(3) ¹Studierende der Sozialwissenschaften können auch teilweise im Ausland studieren. ²Für das Auslandsstudium ist vor allem das Hauptstudium geeignet. ³Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist in §§ 9, 23 und 31 DPO näher geregelt.

§ 5 Arten von Studienveranstaltungen und Selbststudium

(1) Zu den Lehrveranstaltungen im Studium gehören insbesondere Vorlesungen, vertiefende und praktische Übungen, Lehrforschungsprojekte, Exkursionen, Seminare und/oder Proseminare sowie Plan- und Rollenspiele.

(2) ¹Vorlesungen geben einen Überblick über ein bestimmtes Stoffgebiet. ²Sie werden in der Regel wöchentlich zweistündig durchgeführt. ³Studierende können Verständnisfragen stellen und kurze Diskussionsbeiträge leisten.

(3) ¹Vertiefende Übungen dienen je nach Fach der Einführung, Ergänzung und Wiederholung von Lehrinhalten. ²Dabei sollen Beiträge der Studierenden einen breiten Raum einnehmen. ³Praktische Übungen dienen der Einübung problemlösender Anwendungen der Lehrinhalte.

(4) ¹Seminare und/oder Proseminare sind Veranstaltungen, in denen mit Studierenden des Hauptstudiums fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert

werden. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete. ³Entsprechende Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. ⁴Gelegenheit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten wird den Studierenden durch Vergabe schriftlicher Seminararbeiten unter Betreuung eines Lehrstuhls gegeben.

(5) ¹Lehrforschungsprojekte dienen der praktischen Einübung und Anwendung von sozialwissenschaftlichen Theorien und von Forschungsmethoden in empirischen Untersuchungen. ²Sie sollen den Praxisbezug von Studienveranstaltungen fördern. ³Sie stehen deshalb in thematischem Zusammenhang mit den anderen genannten Veranstaltungen. ⁴Sie sollen auch die Anwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Methoden im Rahmen von Alltagsbedingungen demonstrieren; dadurch sollen Studierende einen ersten Einblick in die sozialwissenschaftliche Forschungspraxis erhalten.

(6) ¹Rollenspiele und Planspiele dienen der Vermittlung von Handlungskompetenz und von spezifischen Fachkenntnissen. ²Sie stellen Simulationen realer Ereignisse dar und dienen neben der Vertiefung von theoretischen Kenntnissen der Verbesserung der Handlungskompetenz, insbesondere hinsichtlich Problemlösungen innerhalb von sozialen Interaktionen, Verhandlungsprozessen und Institutionen.

(7) Es können auch Tutorien, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Sprachübungen, Exkursionen etc. angeboten und als Prüfungsleistung angerechnet werden.

(8) Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist als Teil des Selbststudiums neben dem Besuch der angebotenen Studienveranstaltungen eine Vor- und Nachbereitung des dort behandelten Stoffes anhand geeigneter Literatur unerlässlich.

§ 6

Gegenstand, Art und Umfang der Studienveranstaltungen und Teilprüfungen im Grundstudium

(1) ¹Das Grundstudium wird mit dem Vordiplom abgeschlossen. ²Prüfungen und Leistungen zum Erwerb des Vordiploms werden studienbegleitend abgelegt und über ein Kreditpunktesystem für die Vordiplomnote zusammenfassend berücksichtigt. ³Für die einzelnen Fächer sind Curricula entwickelt worden. ⁴Die pflichtmäßig zu besuchenden Lehrveranstaltungen müssen durch Kreditpunkte und Noten abgedeckt werden. ⁵Für jede erbrachte Leistung werden Punkte, so genannte "Kreditpunkte", vergeben. ⁶Die Note, mit der die Leistung bewertet wird, ist von dem Kreditpunkt zu unterscheiden. ⁷Zum Erhalt des Vordiploms ist der Erwerb von 74 bis 77 Kreditpunkten (je nach Wahl des Faches Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre) erforderlich.

(2) ¹Neben den Bonuspunkten, die für bestandene Prüfungen verbucht werden sind für nichtbestandene Prüfungen Maluspunkte vorgesehen. ²Jede Teilprüfung bzw. jeder studienbegleitende Nachweis kann einmal wiederholt werden, ohne dass Maluspunkte anfallen. ³Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ⁴Wenn im 1. Studienabschnitt 21 Maluspunkte angesammelt wurden, kann im Studiengang nicht mehr weiterstudiert und kein Abschluss erlangt werden.

(3) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind im ersten und zweiten Fachsemester Freiversuche für insgesamt zwei Teilprüfungen möglich. ²Wird eine Prüfung erstmals im Rahmen eines *Freiversuches* abgeboten, so wird sie im Falle des Nichtbestehens nicht zur Berechnung von Maluspunkten hinzugezogen. ³Es ergibt sich dann mithin eine zuzügliche Versuchsmöglichkeit für die Ableistung einer Prüfung.

(4) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie, der sozialwissenschaftlichen Methoden und ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen, der Statistik sowie der Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre. ²Des Weiteren sind Leistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten in Wahlpflichtfächern zu erbringen. ³Weitere sechs Semesterwochenstunden müssen in so genannten "Freifächern" nachweislich abgeleistet werden.

(5) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung sind in § 19 DPO festgelegt. ²Die Diplomvorprüfung umfasst folgende Teilprüfungen:

1. Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.
2. Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten in ausgewählten Wahlpflichtfächern. Der Katalog dieser Wahlpflichtfächer bestimmt sich nach **Anlage II** der DPO.
3. Studium und Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt sechs Semesterwochenstunden in Freifächern.
4. Einführung in die Grundzüge der Soziologie mit den Fächern mit Teilprüfungen
 - a) Grundzüge der Soziologie I,
 - b) Grundzüge der Soziologie II.
5. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendungen in empirischen Untersuchungen mit den Teilfächern
 - a) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendungen in empirischen Untersuchungen I,
 - b) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendungen in empirischen Untersuchungen II,
 - c) Lehrforschungsprojekt,
 - d) Einführung in die computerunterstützte Datenerfassung und Datenanalyse.
6. Grundzüge der Statistik mit den Teilfächern
 - a) Statistik I,
 - b) Statistik II.
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilfächern
 - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I und
 - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre IIoder
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilfächern
 - c) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und
 - d) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II.

(6) Erläuterungen zu den Fächern und Veranstaltungen:

- a) In der Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sollen jene Methoden vorgestellt werden, deren Beherrschung dazu dient, effizienter und systematischer zu studieren und die Studienzeit zu verkürzen. Dazu gehören Lern-, Hör-, Les- und Redetechniken sowie eine Einführung in die formale Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten.

b) Der Erwerb von Leistungsnachweisen im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten in ausgewählten Wahlpflichtfächern soll den Studierenden die Möglichkeit geben, bereits im Grundstudium gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten zu studieren. Der Katalog dieser Wahlpflichtfächer bestimmt sich nach **Anlage II** der DPO.

c) Im Rahmen der sechs Semesterwochenstunden in Freifächern sind die jeweiligen Modalitäten der Prüfungen, die zum Erwerb der sechs Kreditpunkte dienen, abhängig vom Prüfer der von den Studierenden frei zu wählenden Fächer, sie müssen aber in jedem Fall einen schriftlichen Prüfungsteil umfassen (Klausur, Proseminar-, Übungs- oder Hausarbeit). Der Umfang der Teilprüfungen muss im Rahmen der Obergrenzen eines Prüfungsbudgets bleiben. Das Gesamtbudget für ein Fach wird bestimmt durch eine Zahl an Einheiten, die der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte entspricht. Für die einzelnen Prüfungsformen werden dabei die folgenden Äquivalente angesetzt. Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS:

Klausur: 1 Einheit = 60 Minuten,

Proseminar-, Übungs- oder Hausarbeit: 1 Einheit = Vorbereitungszeit von max. vier Wochen.

Es wird empfohlen diesen Teil des Studiums zur Vertiefung der Hauptfächer zu nutzen. So kann z.B. eine zusätzliche Teilnahme an einem weiteren soziologischen Rollen- oder Planspiel oder an einer anderen soziologischen Lehrveranstaltung gewählt werden.

d) In der Einführung in die Grundzüge der Soziologie werden Grundlagen der empirisch orientierten Mikro-, Meso- und Makrosoziologie unter Bezugnahme auf die wichtigsten Paradigmen der Soziologie und auf soziologische Klassiker praxisnah vermittelt.

Zu der Einführung in die Grundzüge der Soziologie gehören neben dem Besuch der Vorlesung (4 SWS) und der Übung (4 SWS) auch die Teilnahme an einem Soziologischen Rollen- oder Planspiel, an Exkursionen und Lokalausgängen sowie an Kursen zu spezifischen Techniken im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden.

e) Inhalt des aus Vorlesung (4 SWS), Übung (4 SWS), Kursen (2 SWS), Lehrforschungsprojekt (3,5 SWS) und Einführung in die computerunterstützte Datenanalyse (1,5 SWS) bestehenden Faches "Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen" sind die Anlage und Durchführung empirischer Untersuchungen, Grundzüge der wichtigsten Datenerhebungsverfahren sowie Grundlagen der anwendungsbezogenen Datenanalyseverfahren von quantitativen und qualitativen Daten. In Lehrforschungsprojekten sollen Theorie, Empirie und Praxis miteinander verknüpft werden. Die Studierenden führen deshalb ein eigenes Forschungsprojekt unter Anleitung im zweisemestrigen Lehrforschungsprojekt selbstständig durch.

Vor allem die Empirische Sozialforschung ist immer stärker auf die EDV-gestützte Datenanalyse angewiesen, wobei vor allem die Nutzung des Internets und der gängigen EDV-Programmpakete zur Auswertung von Erhebungen ein unerlässliches Basiswissen für jeden Sozialwissenschaftler darstellen. Diese werden im Rahmen der Einführung in die computergestützte Datenanalyse (SPSS) vermittelt. Hier werden Anwendungsbedingungen und Anwendungsmöglichkeiten wichtiger Programmsysteme zur sozialwissenschaftlichen Datenerfassung und Datenauswertung theoretisch

tisch und praktisch behandelt. Hinzu treten die theoretische und praktische Behandlung der Grundprinzipien des Programmierens und des Informationsmanagements sowie eine Übersicht über sozialwissenschaftliche Datenbanken und ihre Benutzung.

f) In den Grundzügen der Statistik werden die wichtigsten Methoden zur quantitativen Darstellung und Analyse sozioökonomischer Sachverhalte behandelt. Dazu gehören die Teilbereiche Deskriptive Statistik und Induktive Statistik. Das Fach "Statistik" erstreckt sich auf zwei Semester. In jedem Semester gibt es jeweils eine vierstündige Vorlesung und eine zweistündige Übung.

g) Zu den Grundzügen der Volkswirtschaftslehre gehören neben der Einführung in die Volkswirtschaftslehre als "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I" die Grundzüge der makroökonomischen Theorie und der Wirtschaftspolitik und als "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II" die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie und der Finanzwissenschaft. Die beiden Teilprüfungen im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 7 DPO können nach Wahl der Studierenden in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen oder zusammen an einem Prüfungstermin abgelegt werden.

h) Zu den Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre I gehört eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (unter besonderer Berücksichtigung institutioneller Aspekte), ergänzt durch eine Veranstaltung über Verhalten in Organisationen. Zu den Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre II gehört die Behandlung von sechs betrieblichen Funktionallehren (im Wintersemester: Absatz I, Investition und Finanzierung, Steuerlehre I, im Sommersemester: Grundlagen der Unternehmensführung, Quantitative Entscheidungslehre, Produktion I). Das Bestehen der Prüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II.

(7) Die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Freifächer im Grundstudium umfassen folgende Semesterwochenstunden:

	Semester- wochen- stunden
1. Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2
2. Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten in ausgewählten Wahlpflichtfächern	12
3. Studium und Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden in Freifächern	6
4. Grundzüge der Soziologie	12
5. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen	15
6. Grundzüge der Statistik	12
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre oder Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	15 18
8. Ergänzende Lehrveranstaltungen und Exkursionen	3-6
Anzahl der Semesterwochenstunden insgesamt max.	80

§ 7

Gegenstand, Art und Umfang der Studienveranstaltungen und Teilprüfungen im Hauptstudium

(1) ¹Das Hauptstudium dient zur Vertiefung und Spezialisierung. ²Es bietet den Studierenden innerhalb des Lehrangebotes die Möglichkeit, ihr Studium nach Neigungen, Bedürfnissen und Berufswünschen auszurichten.

(2) ¹Jeder und jede Studierende muss für die Diplomprüfung im Hauptstudium folgende Fächer studieren. ²Die Lehrveranstaltungen müssen pflichtmäßig besucht werden:

1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methodenlehre einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Wahlweise eines der folgenden Fächer: wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaften oder Psychologie oder Sozial- und Arbeitsmarktpolitik oder Statistik
4. Pflichtwahlfach 1
5. Pflichtwahlfach 2

³Des Weiteren ist ein betreutes Pflichtpraktikum im In- oder Ausland im Umfang von drei Monaten zu absolvieren. ⁴Sofern das Praktikum nicht in einem Block abgeleistet wird, kann es auch auf zwei mal zwei Monate aufgeteilt werden. ⁵Näheres hierzu regelt § 9.

⁶Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums ist wie folgt festgesetzt:
Semesterwochenstunden

1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methoden einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen	14-18
2. a) Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	12-16
b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12-16
3. a) Psychologie	12-16
b) Wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft	12-16
c) Sozial- und Arbeitsmarktpolitik	12-16
d) Statistik	12-16
4. je Pflichtwahlfach	12-16

⁷Zudem ist ein Pflichtpraktikum zu absolvieren und die Diplomarbeit zu erstellen.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums müssen insgesamt 94 Kreditpunkte erreicht werden. ²Davon entfallen 28 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Diplomarbeit. ³66 Kreditpunkte müssen in den unter Abs. 1 genannten Fächer erworben werden. ⁴Die Fächer sind nach "Kernbereich" und "Ergänzungsbereich" unterteilt. ⁵Die Kernbereiche der Fächer müssen vollständig abgelegt werden. ⁶Der Kernbereich des Faches "Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methodenlehre einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen" beinhaltet 14 Kreditpunkte, alle Kernbereiche anderer Fächer beinhalten 12 Kreditpunkte. ⁷In den Ergänzungsbereichen der Fächer ist der Erwerb von bis zu 4 Kreditpunkten möglich.

⁸In welchem der gewählten Fächer der Ergänzungsbereich hinzugenommen wird, steht den Studierenden frei.

⁹Welche Fächer als Pflichtwahlfach gewählt werden können, ist der **Anlage I** zur Prüfungsordnung bzw. Abs. 12 zu entnehmen. ¹⁰Die Prüfungen in den Fächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ¹¹Jedes Prüfungsfach umfasst wenigstens zwei Teilprüfungen. ¹²Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. ¹³In der Regel wird für eine Semesterwochenstunde der Studienordnung ein Kreditpunkt berechnet. ¹⁴Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ¹⁵Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ¹⁶Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 35 Punkten bleibt.

(4) ¹Über die zu prüfenden Inhalte der Fächer und den Rahmen, innerhalb dessen die Prüfungen stattfinden, befinden die Vertreter der jeweiligen Fächer im gegenseitigen Einvernehmen. ²Genauere Regelungen hierzu finden sich in § 31 der DPO.

(5) ¹Zu den Studieninhalten der Allgemeinen Soziologie und sozialwissenschaftlichen Methodenlehre gehören die wesentlichen Theorien und Methoden der Soziologie, einschließlich ihrer Umsetzung in empirischen Untersuchungen. ²Zu vermitteln sind auch Grundzüge der Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften und Grundzüge der praktischen Anwendung soziologischen Wissens in verschiedenen gesellschaftlichen und beruflichen Handlungsfeldern (Soziologische Handlungskompetenzen). ³Hinzu kommt eine Einführung in die Wissenschaftstheorie. ⁴Des Weiteren sind wahlweise Seminare und Forschungskolloquien und / oder ein Lehrforschungsprojekt zu besuchen.

(6) Das Fach Volkswirtschaftslehre umfasst Volkswirtschaftstheorie (Mikroökonomik, Geldtheorie, Außenwirtschaftstheorie, Wachstums- und Entwicklungstheorie), Wirtschaftspolitik (Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik, Wirtschaftsordnungspolitik sowie der Wirtschaftsethik) und Finanzwissenschaft (Theorie und Politik der öffentlichen oder Staatswirtschaft und deren Wechselbeziehungen zur Marktwirtschaft).

(7) ¹Zu den Studieninhalten der "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre" gehören insbesondere die Gebiete: Absatz, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Kommunikationswirtschaft, Logistik, Personalmanagement, Produktion, Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung, Rechnungswesen, Unternehmensanalyse und -steuerung, Unternehmensbesteuerung, Unternehmensführung.

²Der Stoff der Funktionallehren (meist bestehend aus einer Vorlesung und einer Übung) ist Pflichtstoff und wird in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. ³Die Fächer der Allgemeinen BWL ergeben einen Gesamtumfang von bis zu 12 Semesterwochenstunden.

(8) Zum Fach Sozial- und Arbeitsmarktpolitik gehören Veranstaltungen zur Arbeitsmarkttheorie und -politik, Sozialen Sicherung, zur Arbeitsordnungspolitik sowie zur Betrieblichen Arbeitspolitik.

(9) ¹Das Fach "die wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft" umfasst die Bereiche "Bürgerliches Recht und Handelsrecht", "Arbeits-

rechts“, "Sozialrecht" und "Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht". ²Ferner können zahlreiche andere Themengebiete, z.B. (Europarecht, Medienrecht, Völkerrecht) im Erweiterungsbereich studiert werden.

(10) Das Fach Psychologie umfasst Veranstaltungen zur Sozialpsychologie des Betriebes, zu den psychologischen Problemen der Unternehmensführung, zu den Grundzügen der Arbeitspsychologie sowie zur Markt- und Werbepsychologie.

(11) Im Rahmen des Faches Statistik werden Kenntnisse über folgende Themenbereiche vermittelt: Datenanalyse, Univariate und multivariate Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten, Mikroökometrie, Ökonometrie, Datenermittlung, Stichproben aus normalverteilten Grundgesamtheiten sowie ausgewählte statistische Methoden aus der Sozial- und/oder der Marktforschung.

(12) ¹Die Pflichtwahlfächer können aus dem Kreis solcher Fächer gewählt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und durch einen Professor vertreten sind. ²Zugelassen sind:

1. Bildungs- und Wissenssoziologie
2. Entwicklungssoziologie
3. Soziologie der Familie, der Generationsbeziehungen und des Lebenslaufes
4. Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie
5. Wirtschafts- und Betriebspsychologie*)
6. Kommunikationswissenschaft
7. Sozial- und Arbeitsmarktpolitik *)
8. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens
9. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre *)
10. Bank- und Börsenwesen
11. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
12. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
13. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
14. Internationales Management
15. Logistik
16. Marketing
17. Marktinformationssysteme **)
18. Rechnungswesen
19. Unternehmensführung
20. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetrieb)
21. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
22. Wirtschafts- und Betriebspädagogik
23. Internationale Wirtschaft
24. Volkswirtschaftslehre*)
25. Wirtschaftspolitik
26. Finanzwissenschaft
27. Statistik*)
28. Quantitative Wirtschaftsforschung
29. Genossenschaftswesen
30. Arbeitsrecht
31. Öffentliches Recht
32. Steuerrecht

- 33. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- 34. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- 35. Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
- 36. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Frankreich)
- 37. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Italien)
- 38. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Portugal/Brasilien)
- 39. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
- 40. Wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft *)
- 41. Psychologie*)
- 42. Arbeitsmarkt- und Personalökonomik

*) nicht wählbar, wenn sie schon als Fach Nr. 2 oder 3 gewählt wurden.

***) nur wählbar, wenn der Studienbereich "Marktinformations-Management" gewählt wird.

§ 8

Diplomarbeit

(1) ¹In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. ²Die Anfertigung der Diplomarbeit erstreckt sich i. d. R. über einen Zeitraum von sechs Monaten und hat ein Gewicht von 28 Kreditpunkten. ³Auf begründeten schriftlichen Antrag kann ausnahmsweise eine Verlängerung um bis zu drei Monaten gewährt werden. ⁴Die detaillierten Bestimmungen zur Anfertigung der Diplomarbeit sind in § 30 der DPO geregelt.

(2) Nach zwei Semestern des Hauptstudiums sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, eine Diplomarbeit zu beginnen, sofern die erforderliche Punktezah erreicht wurde.

(3) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden ein Thema ihres Faches wissenschaftlich selbständig bearbeiten.

§ 9

Praktikum

¹In Verbindung mit dem theoretischen Teil ihres Studiums führen die Studierenden eine für das Studium geeignete dreimonatige betreute Tätigkeit in einer außeruniversitären Einrichtung durch. ²Dieses Praktikum kann erst nach erfolgreich bestandener Diplomvorprüfung absolviert werden, falls es nicht anderweitig absolviert wurde und anerkannt wird. ³Es ist i. d. R. von einem Fachvertreter eines Soziologischen Lehrstuhls der WiSo-Fakultät zu betreuen. ⁴Die Wahl des Betreuers ist frei. ⁵Das Praktikum sollte zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. ⁶Wird das Praktikum in mehrere Teilabschnitte aufgeteilt, sollte jeder dieser Teilabschnitte mindestens zwei Monate betragen. ⁷Über das Praktikum ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen. ⁸Eine zusätzliche, vertiefte schriftliche Ausarbeitung in Form einer Hausarbeit zum Praktikum kann in Rücksprache mit dem Prüfer im Ergänzungsbereich im Fach "Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methodenlehre einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen" oder im Kernbereich der Fächer "Entwicklungssoziologie" und "Sozialanthropologie" als Prüfungsleistung anerkannt werden.

§ 10 **Studienfachberatung**

¹Die Fakultät führt eine Studienfachberatung durch, auf die durch Aushang hingewiesen wird. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen, bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule und vor der Spezialisierung im Hauptstudium in Anspruch genommen werden.

§ 11

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Studienordnung gilt vollinhaltlich für Studierende, die ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung vom 25. November 1988 in der Fassung der Zwölften Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften vom 3. Februar 2005 betreiben. ²Für die Studierenden, die auf der Grundlage vorhergehender Änderungssatzungen dieser Diplomprüfungsordnung studieren, gelten die Bestimmungen dieser Studienordnung insoweit, als sie sich auf die Fassung dieser Prüfungsordnung beziehen, die für ihr Studium Geltung besitzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Mai 2006.

Erlangen, den 27. Juni 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juni 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juni 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juni 2006.